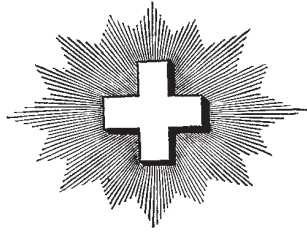


SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

EIDGEN. AMT FÜR



GEISTIGES EIGENTUM

PATENTSCHRIFT

Veröffentlicht am 2. April 1934

Gesuch eingereicht: 9. März 1933, 20 Uhr. — Patent eingetragen: 15. Januar 1934.
(Priorität: Deutschland, 11. April 1932.)

HAUPTPATENT

Ernst LEITZ G. M. B. H., Wetzlar (Deutschland).

Photographische Kamera mit eingebautem Sucher und Entfernungsmesser.

Die Erfindung betrifft eine photographische Kamera mit eingebautem Sucher und Entfernungsmesser.

Diese ist dadurch gekennzeichnet, daß von den die Einblicksöffnungen des Suchers und des Entfernungsmessers umgebenden Kamerateilen mindestens der eine Mittel besitzt zur Befestigung eines die Öffnung deckenden durchsichtigen Zubehörs.

Dieses Zubehör kann eine Linse, ein Lichtfilter oder ein Fernrohr sein und das Aufnahmemittel, zum Beispiel ein Schraubengewinde oder ein Teil eines Bajonettverschlusses. Ferner kann das aufzusetzende Zubehör eine zusätzliche optische Einrichtung für Brillenträger sein, so daß für die photographischen Aufnahmen der Apparat von Brillenträgern benützt werden kann, ohne daß das Augenglas abgesetzt werden muß.

Die Zeichnung zeigt eine beispielsweise Ausführungsform des Erfindungsgegenstandes. Die dargestellte Kamera ist von oben her gesehen und die die Einblicksöffnungen um-

gebenden Kamerateile sind im Schnitt dargestellt.

In der Kamera 1 befindet sich die Einblicksöffnung des Suchers in einem Einsatzstück 4 und diejenige des Entfernungsmessers 2 in einem Einsatzstück 3.

Jedes der Einsatzstücke 3 und 4 ist mit einem Innengewinde versehen zur Befestigung einer in eine Fassung mit entsprechendem Außengewinde eingesetzten Linse 5 bzw. 6.

Diese Linsen 5 und 6 können, wie bereits erwähnt, dazu dienen, daß die Kamera von Brillenträgern benützt werden kann, ohne daß das Augenglas abgesetzt werden muß.

Ein solches Zubehör braucht nicht unbedingt für beide Einblicksöffnungen vorgesehen zu sein. Es könnte zum Beispiel bloß für die Suchereinblicksöffnungen ein Lichtfilter vorhanden sein, wobei die Entfernungsmessereinblicksöffnung ohne Änderung zu benützen wäre, oder für die eine oder andere Öffnung eine zusätzliche Optik. Ferner könnte an einer oder beiden Einblicksöffnungen der eine

Teil eines Bajonettverschlusses angebracht sein, so daß das mit dem andern Verschluss-
teil versehene Zubehör aufgesetzt werden
könnte.

PATENTANSPRUCH:

Photographische Kamera mit eingebautem
Sucher und Entfernungsmesser, dadurch ge-
kennzeichnet, daß von den die Einblicks-
öffnungen des Suchers und des Entfernungs-
messers umgebenden Kamerteilen mindestens
der eine Mittel besitzt zur Befestigung eines
die Öffnung deckenden durchsichtigen Zu-
behörs.

UNTERANSPRÜCHE:

1. Kamera nach dem Patentanspruch, dadurch
gekennzeichnet, daß die Mittel aus einem
Schraubengewinde bestehen.

2. Kamera nach dem Patentanspruch, dadurch
gekennzeichnet, daß die Mittel aus dem
einen Teil eines Bajonettverschlusses be-
stehen.
3. Kamera nach dem Patentanspruch, dadurch
gekennzeichnet, daß das Zubehör ein Licht-
filter ist.
4. Kamera nach dem Patentanspruch, dadurch
gekennzeichnet, daß das Zubehör ein
Fernrohr ist.
5. Kamera nach dem Patentanspruch, dadurch
gekennzeichnet, daß das Zubehör eine
zusätzliche Optik ist.

Ernst LEITZ G. M. B. H.

Vertreter: **IMER & de WURSTEMBERGER**
ci-devant E. Imer-Schneider, Genf.

